



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

RL 92000 SGWP 050-05

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	NAME	DATUM
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen Manuela BERNER, Daniel KURZMANN	08.01.2024
Geprüft	Rektor Horst BISCHOF	15.01.2024
Freigegeben	Rektoratsbeschluss	16.01.2024
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	17.01.2024
In Kraft getreten		16.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Verteiler	3
4. Mitgeltende Unterlagen	3
5. Quellen	3
6. Legende zur Richtlinie (Glossar)	3
7. Änderungsstatus	3
8. Richtlinie	4
Präambel	4
§ 1 - Allgemeine Prinzipien für die gute wissenschaftliche Praxis	4
§ 2 - Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit	5
§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	5
§ 4 - Sicherung und Aufbewahrung von grundlegenden Daten	5
§ 5 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen	6
§ 6 - Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 7 - Plagiatsprüfung bei Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Abschlussarbeiten und Habilitationen	7
§ 8 - Commission for Scientific Integrity für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens	7
§ 9 - Umgang mit Verdachtsfällen und deren Konsequenzen	8
§ 10 - Ethikkommission	9
9. Kommentarteil	11

1. ZWECK

Zweck dieser Richtlinie ist die systematische Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Graz.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle an der TU Graz beschäftigten Mitarbeiter*innen und Studierenden sowie für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Beteiligungsgesellschaften, an denen die TU Graz direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Allen anderen Gesellschaften, an denen die TU Graz direkt oder indirekt beteiligt ist, wird empfohlen, die Grundsätze dieser Richtlinie durch einen eigenen Beschluss zu übernehmen.

3. VERTEILER

Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Studierenden der TU Graz sowie alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Beteiligungsgesellschaften mit mind. 50% direkter oder indirekter Beteiligung.

4. MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl I 120/2002 idgF
- Satzung der TU Graz idgF

5. QUELLEN

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl I 120/2002 idF 177/2021
- Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur guten wissenschaftlichen Praxis, 2019. Wien: Autor.
- Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft vom Oktober 2020. Wien: BMBWF.

6. LEGENDE ZUR RICHTLINIE (GLOSSAR)

Prozessverantwortlich: Leitung der OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen (92160). Die Stabseinheit dokumentiert/aktualisiert die vorliegende Richtlinie und stellt damit die erste Ansprechstelle dar.

7. ÄNDERUNGSSTATUS

08.01.2024

- Anpassung der Terminologie, insbes. Asterisk (*) für das dritte Geschlecht sowie Konkretisierung von Begrifflichkeiten und Aktualisierung der Quellenangaben
- Grundlegende Überarbeitung von § 4 (Sicherung und Aufbewahrung von grundlegenden Daten)
- Ergänzung des § 5 um Abs 6
- Grundlegende Überarbeitung von § 6 („wissenschaftliches Fehlverhalten“ anstelle „Plagiate und Ghostwriting“)
- Grundlegende Überarbeitung von § 8 (Commission for Scientific Integrity)
- Neuaufnahme des § 10 (Ethikkommission)
- Aufnahme eines Kommentarteils erstellt unter Mitarbeit von Ao. Univ.-Prof. J. Woisetschläger anstatt der Anhänge der Version 04
- Überführung des gesamten Dokuments in das neue Richtlinien-Layout

8. RICHTLINIE

PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Redlichkeit bzw. Integrität und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen für das wissenschaftliche Arbeiten und für die Reputation von Forscher*innen und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit entgegengebracht wird.

Die Vermehrung und Beschleunigung von Information, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Leistungsbewertung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftler*innen bergen die Gefahr, dass wissenschaftliche Integrität und die gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hintangestellt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen und die hohe wissenschaftliche Integrität und Sorgfalt ihrer Angehörigen (insbes. Mitarbeiter*innen und Studierende) zu bestätigen, bekennt sich die TU Graz – internationalen Standards entsprechend¹ – zu den nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Einrichtung die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten (§ 51 Abs 2 Z 33 UG). Die TU Graz trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die TU Graz geeignete Maßnahmen.

Ziele sind die Sicherung einer hohen Qualität der Forschung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Gewährleistung der Transparenz im Umgang mit Forschungsdaten und Veröffentlichungen sowie die Vorbeugung von Betrug und Fälschung im Wissenschaftsbetrieb.

§ 1 - ALLGEMEINE PRINZIPIEN FÜR DIE GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

Alle Angehörigen der TU Graz (insbes. wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Studierende) verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sowie der nachfolgend genannten Grundregeln:

- lege artis² zu arbeiten, d.h., ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen;
- Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren (zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten);
- Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen (Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe);
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen und Konkurrent*innen zu wahren sowie keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrent*innen (z.B. durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat);
- Offenheit gegenüber Kritik von Kolleg*innen sowie sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Arbeiten von Kolleg*innen sowie Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit;
- prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung),
- wissenschaftliches Fehlverhalten in der eigenen Arbeit und in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

§ 2 - LEITUNGSVERANTWORTUNG UND ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches verlangt Sachkenntnis, Präsenz sowie Überblick und kann nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Wenn dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, sind die Leitungsaufgaben entsprechend zu delegieren.
- (2) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches (z.B. Institut) trägt die volle Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und des Qualitätsmanagements (Qualitätsplanung, Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung) eindeutig zugewiesen sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Die Kooperation in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand, unter Beibehaltung der Urheberschaft, integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftler*innen in der Gruppe zur Selbständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden.

§ 3 - BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

- (1) In allen Instituten (bzw. Arbeitsgruppen, etc.) ist dafür Sorge zu tragen, dass für Studierende im Rahmen ihrer Seminararbeiten und ihrer Bachelorarbeiten und für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomand*innen, Doktorand*innen sowie auch für Assistent*innen, jüngere Postdocs und Habilitand*innen eine fachlich qualifizierte Betreuung sichergestellt ist und eine primäre, ausreichend verfügbare Betreuungsperson existiert.
- (2) Jede*r Universitätslehrer*in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung und Nachwuchsbetreuung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 4 - SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON GRUNDLEGENDEN DATEN

- (1) Für Veröffentlichungen grundlegende Daten sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie generiert wurden, für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.
- (2) Datenschutzrecht: Im Forschungskontext können zwei Gruppen von personenbezogenen Daten unterschieden werden, nämlich jene, die für die Verwaltung eines Forschungsprojekts verarbeitet werden (z.B. Stundenlisten, Abrechnungen, Lohnkonten, Dienstverträge – „administrative Forschungsdaten“) und jene, die Gegenstand des wissenschaftlichen Forschungsprojekts sind (z.B. Proband*innen-Daten, Ergebnisse, Publikationen – „inhaltliche Forschungsdaten“).
- (3) Administrative Forschungsdaten sind an der TU Graz längstens nach 15 Jahren zu löschen, sofern in den entsprechenden Forschungsverträgen keine anderslautende Frist vereinbart wurde.

- (4) Inhaltliche Forschungsdaten dürfen aufgrund der Wissenschaftsprivilegierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch länger gespeichert werden, sofern geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden (z.B. Zugriffs- und Zutrittskonzept).

§ 5 - WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

- (1) Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen als wichtigstes Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene sowie fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Die international üblichen Regeln für die Zitation und die Kenntlichmachung übernommener fremder Teile sind genau zu beachten.³
- (2) Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint.⁴ Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber*innen beteiligt, so tragen sie die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Als Mitautor*in kann nur eine Person genannt werden, die selbst wesentlich beigetragen⁵ und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor*innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede einzelne Person geleistet hat.⁶
- (4) Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist unzulässig. Eine allfällige Unterstützung durch Dritte kann nur in einer Danksagung Anerkennung finden.
- (5) Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.
- (6) Gutachter*innen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie von wissenschaftlichen und universitären Entscheidungsgremien beigezogene Gutachter*innen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Offenlegung von tatsächlichen oder möglichen Interessenskonflikten und Befangenheiten verpflichtet.

§ 6 - WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Forschende vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen. Vorsätzlich handelt, wer beim Forschen einen Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis für möglich hält und sich damit abfindet. Wissentlich handelt, wer den Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis nicht bloß für möglich, sondern für gewiss hält. Grob fahrlässig handelt schließlich, wer die nach dem konkreten Forschungskontext gebotene Sorgfalt außer Acht lässt und deshalb nicht erkennt, dass er bzw. sie die Standards guter wissenschaftlicher Praxis in einem hohen Ausmaß verletzt.⁷
- (2) Ein Plagiat liegt gemäß § 51 Abs 2 Z 31 UG jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des Urhebers*der Urheberin. Ob ein Plagiat als schwerwiegend anzusehen ist, wird nach seiner Wesentlichkeit für die Gesamtleistung sowie nach seinem Umfang zu bestimmen sein. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn keine ausreichend eigenständige Leistung gegeben ist. Davon ist auszugehen, wenn größere oder entscheidende Teile⁸ der Arbeit übernommen und falsch bzw. gar nicht zitiert werden.

- (3) Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt gemäß § 51 Abs 2 Z 32 UG jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt⁹, oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient (insbesondere Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit, „Ghostwriting“) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.
- (4) Die Technische Universität Graz verlangt bei einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit¹⁰), die eindeutig festhält, dass
 1. die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
 2. die Inhalte, die aus Werken Dritter oder eigenen Werken wortwörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind und der Ursprung der Information durch eine Quellenangabe ersichtlich gemacht wurde.

§ 7 - PLAGIATSPRÜFUNG BEI SEMINARARBEITEN, BACHELORARBEITEN, WISSENSCHAFTLICHEN ABSCHLUSSARBEITEN UND HABILITATIONEN

- (1) Für Seminararbeiten und Bachelorarbeiten wird eine Plagiatsprüfung unter Zuhilfenahme eines automatisierten Similarity Checks durch die betreuenden Personen empfohlen.
- (2) Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Masterarbeiten für Universitätslehrgänge und Dissertationen.
- (3) Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind durch die betreuenden Personen flächendeckend einer laufenden und einer finalen Plagiatsprüfung unter Zuhilfenahme eines automatisierten Similarity Checks zu unterziehen. Der verpflichtende Einsatz der an der TU Graz verwendeten Software zur Ähnlichkeitsprüfung (Similarity Check) nach dem elektronischen Hochladen der finalen maschinenlesbaren Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (auch wenn gemäß § 86 Abs 2 UG ein Ausschluss der Benützung besteht oder beabsichtigt ist) dient als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch die beurteilenden Personen.¹¹
- (4) Die betreuenden Personen jeder wissenschaftlichen Abschlussarbeit haben die durchgeführte Plagiatsprüfung mit ihrer Unterschrift bzw. elektronischen Signatur eigenhändig zu bestätigen. Die unterschriebene Bestätigung ist bei der Einreichung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit mit vorzulegen.
- (5) Für Habilitationen wird der Einsatz der Software zur Ähnlichkeitsprüfung vom Rektorat durchgeführt. Der resultierende Plagiatsbericht wird der Habilitationskommissionen zur Verfügung gestellt.

§ 8 - COMMISSION FOR SCIENTIFIC INTEGRITY FÜR FÄLLE VERMUTETEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

- (1) Zur Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis ist an der TU Graz die „Commission for Scientific Integrity“ (CSI) eingerichtet. Die CSI hat die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Angehörigen der TU Graz wie insbesondere Beteiligten und dem Rektorat als Anlaufstelle vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Die CSI klärt Fälle von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten universitätsintern und stellt fest, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

- (2) Verfahren: Die CSI wird infolge einer Anfrage eines Mitgliedes des Rektorates oder einer Verdachtsmeldung eines*einer Angehörigen oder eines*einer ehemaligen Angehörigen der TU Graz oder eines*einer Externen aufgrund eines ihr*ihm zur Kenntnis gelangten konkreten Verdachts über ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer*eines Universitätsangehörigen oder ehemaligen Universitätsangehörigen tätig. Dazu nehmen sie Kontakt mit der Geschäftsstelle auf. Bei Bedarf können externe Sachverständige beigezogen sowie externe Gutachten beauftragt werden. Ist ein*e Mitarbeiter*in der TU Graz die vom vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffene Person, wird der wissenschaftliche Betriebsrat (BRwiss) informiert.
- (3) Zusammensetzung: Die CSI besteht aus 8 internen Mitgliedern und einem externen Mitglied: Aus jeder Fakultät werden dem*der Rektor*in von den jeweiligen Dekan*innen ein oder mehrere Mitglieder aus deren Fakultät vorgeschlagen. Die Ersatzmitglieder werden jeweils von den Mitgliedern innerhalb ihrer Fakultät nominiert. Seitens Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AkG) werden aus dem Kreis seiner Wissenschaftler*innen ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die CSI nominiert. Bei den Mitgliedern ist ein Frauenanteil von 50vH einzuhalten.

Als Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r der CSI können nur in der Wissenschaft erfahrene Professor*innen oder nur Personen mit langjähriger Praxis in einem auf Unabhängigkeit vereidigten Beruf (insbes. Personen aus dem Richter*innen-Stand) fungieren. Der*die Vorsitzende der CSI soll kein*e Angehörige*r der TU Graz sein und wird von dem*der Rektor*in bestellt.

Die Funktionsperiode der CSI beginnt mit Jänner des Kalenderjahres (KJ), das auf jenes mit Start einer neuen Rektoratsperiode folgt und endet mit Dezember des KJ, in dem diese Rektoratsperiode endet. Die Funktionsperiode der Mitglieder der CSI ist dabei nicht an die Dauer der Funktion der*des Vorsitzenden der CSI gebunden. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder der CSI werden von dem*der Rektor*in bestellt und die Namen der Mitglieder im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht.

- (4) Vertraulichkeit: Die Sitzungen der CSI sind nicht öffentlich. Zum Schutz aller betroffenen Personen ist strengste Vertraulichkeit zu wahren. Diese strenge Vertraulichkeit gilt auch für die geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen.
- (5) Berichtspflicht: Die CSI berichtet dem*der Rektor*in jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.
- (6) Näheres zum transparenten und fairen Verfahren der CSI ist in der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (7) Über die CSI hinaus besteht die Möglichkeit einer Befassung der Schiedskommission gemäß § 43 UG. Die Mitglieder der CSI sind gegebenenfalls als Auskunftspersonen bzw. Gutachter*innen beizuziehen.
- (8) Diese Bestimmungen sind Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie ersetzen nicht andere geregelte Verfahren (z.B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berühren weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

§ 9 - UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN UND DEREN KONSEQUENZEN

- (1) Liegt der Verdacht auf Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis gem. § 6 vor, ist dies grundsätzlich der CSI über ihre Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und hat alle Beweismittel des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu enthalten.

- (2) Tritt bereits in der Betreuungsphase – also vor erfolgter Beurteilung einer Arbeit – ein Plagiats- oder Ghostwriting(verdachts)fall auf, so kann die betreuende Person in Abhängigkeit von der Schwere des Falles entweder einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Betreuung zurücklegen.
- (3) Tritt im Zuge der Beurteilung von Arbeiten ein Plagiats- oder Ghostwritingverdacht auf, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - Bei einem leichten Fall ist dem*der Autor*in die Möglichkeit zu geben, die Arbeit zu verbessern. Kommt der*die Autor*in dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nach, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
 - Bei Vorliegen eines schweren Falls ist die Arbeit jedenfalls negativ zu beurteilen und es liegt im Ermessen der betreuenden Person, die Betreuung zurückzulegen.
- (4) Ist eine Beurteilung der plagiatsbehafteten oder der ganz oder teilweise von einer*inem Dritten verfassten Arbeit bereits erfolgt, ist die Beurteilung der Arbeit bei späterem Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom Studienrechtlichen Organ mit Bescheid für nichtig zu erklären (vgl. § 74 Abs 2 UG).
- (5) Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer*inem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist dieser vom Studienrechtlichen Organ zu widerrufen (vgl. § 89 UG).
- (6) Stellt sich erst nach Erlassen des Habilitationsbescheides heraus, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer*inem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist der Bescheid von dem*der Rektor*in aufzuheben (Entzug der Lehrbefugnis).
- (7) Steht die*der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur TU Graz, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht. Als zivilrechtliche Konsequenzen sind bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere Herausgabeansprüche (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) oder Schadenersatzansprüche der TU Graz oder Dritter möglich.
- (8) Bei Vorliegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist vom Rektorat Anzeige zu erstatten.
- (9) Soweit es zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, insbesondere zum Schutz Dritter, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sind betroffene Dritte und erforderlichenfalls auch die Medien in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie über die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

§ 10 - ETHIKKOMMISSION

- (1) Die Ethikkommission wird an der TU Graz eingerichtet, um
 1. über die ethische Vertretbarkeit von wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsvorhaben sowie von Forschungsförderungsthemen, die von Angehörigen der TU Graz oder von Mitarbeiter*innen jener Unternehmen, an welchen die TU Graz mit mind. 50% gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, eingebracht werden, zu entscheiden,
 2. Organe der Universitätsleitung zu ethisch relevanten Themen an der TU Graz zu beraten,
 3. die Bewusstseinsbildung für ethische Fragestellungen an der TU Graz zu fördern.

- (2) Die Ethikkommission hat sich, wenn Ethikkommissionen gemäß § 30 des Universitätsgesetzes 2002, § 8c des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes des Bundes oder nach weiteren einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder zuständig sind, einer Beratung zu enthalten und auf deren Zuständigkeit zu verweisen.
- (3) Verfahren: Angehörige der TU Graz oder Mitarbeiter*innen von Unternehmen, an denen die TU Graz mit mind. 50% gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, können einen Antrag auf Prüfung der ethischen Vertretbarkeit eines Forschungsvorhabens oder einer Publikation an die Ethikkommission stellen. Dazu bringen sie diesen elektronisch bei der Geschäftsstelle ein. Bei Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen entscheidet die Ethikkommission über den Antrag mit Votum positiv, mit einer Aufforderung zur Abänderung und neuerlichen Vorlage oder negativ. Zu Anfragen nach § 10 Abs 1 Z 2 gibt die Ethikkommission eine Stellungnahme ab.
- (4) Zusammensetzung: Die Ethikkommission besteht aus sieben von der*dem Rektor*in bestellten Mitgliedern. Die Leiter*innen (oder Leitungsteams) der Fields of Expertise (FoE) nominieren je ein von ihnen unabhängiges internes Mitglied. Als externe Mitglieder werden vom Rektorat eine Person mit einschlägiger Expertise im Fachbereich Ethik/Philosophie und eine Person mit einschlägiger Expertise im Fachbereich Rechtswissenschaften nominiert. Der*die Rektor*in bestellt die Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Mitglieder aus deren FoE bzw. in den Fachbereichen Ethik/Philosophie und Rechtswissenschaften. Im Nominierungsprozess ist auf Diversität Bedacht zu nehmen. Bei den Mitgliedern ist ein Frauenanteil von 50vH einzuhalten. Des Weiteren nominieren AkG und BRwiss jeweils eine Person, die als „ständige Vertretung“ ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen und im Falle ihrer Verhinderung eine Ersatzperson aus dem AkG bzw. BRwiss entsenden kann.

Die Funktionsperiode der Ethikkommission beginnt mit Jänner des Kalenderjahres (KJ), das auf jenes mit Start einer neuen Rektoratsperiode folgt und endet mit Dezember des KJ, in dem diese Rektoratsperiode endet. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ethikkommission sind an diese Dauer gebunden. Funktionsperiode und Namen der Mitglieder sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Die Ethikkommission nimmt ihre Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit der Mitglieder ist freiwillig, frei von Weisungen und ehrenamtlich. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und haften nicht für Entscheidungen oder Empfehlungen der Ethikkommission oder darauf basierenden Entscheidungen der Organe der Universitätsleitung.

- (9) Vertraulichkeit: Der Gegenstand des Verfahrens und die Entscheidungsfindung der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ethikkommission sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Berichtspflicht: Die Ethikkommission berichtet dem*der Rektor*in jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.
- (6) Näheres zum Verfahren der Ethikkommission ist in der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

9. KOMMENTARTEIL

Aufgrund der komplexen Wechselwirkung zwischen ethischen Normen, Rechtsnormen und technischen Normen, wurde dieser Richtlinie ein Erläuterungsteil beigefügt. Wir danken Herrn Ao. Univ.-Prof. DI Dr. techn. Jakob Woisetschläger, dem langjährigen Vorsitzenden des Koordinationsteams der Doctoral School für Maschinenbau, für seine Beiträge zu diesem Kommentarteil. Er ist der Autor der Veröffentlichung "Die Dissertation an der Doctoral School für Maschinenbau", erschienen 2023 im Repositorium der Technischen Universität Graz mit dem DOI:10.3217/qr312-z8t93.

¹ Als Reaktion auf gravierende Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wurde in den 1990er Jahren von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eine internationale Kommission gegründet, um Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu entwickeln. Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten, welches der Wissenschaft bis heute großen Schaden zugefügt hat, sind die Wakefield-Studie, veröffentlicht im Jahr 1998, die in betrügerischer Absicht behauptete, dass es einen Zusammenhang zwischen Autismus und Impfungen gibt, sowie die Arbeit zur kalten Fusion von Fleischmann und Pons aus dem Jahr 1989, die auf Basis gefälschter Daten veröffentlicht wurde. In der Folge wurden 1999 die "Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der DFG im Wiley-VCH veröffentlicht, die in zweiter Auflage 2012 unter der ISBN 978-3-527-33703-3 erschienen.

Diese Richtlinie der Technischen Universität Graz nimmt die Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität auf, die 2019 unter dem Titel "Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis" veröffentlicht und von der Wiener Druck- und Handelsgesellschaft mbH verlegt wurde. Außerdem wird der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im Jahr 2020 veröffentlichte „Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft“ berücksichtigt.

² *lege artis* (Latein, *lex* = Gesetz, Regel; *ars* = Kunst, Wissenschaft); *de lege artis* = nach der Regel der Kunst.

³ „Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.“ (§ 20 Abs. 1 UrhG). Bei wissenschaftlichen Arbeiten ist somit eine Konsultierung der Verlagsseite bezüglich der korrekten bibliografischen Angaben erforderlich, bei Hilfsmitteln wie z.B. Software können die Lizenzvereinbarungen oder die Homepage des Herstellers Auskunft geben. Der Verlag kann vorschreiben, wie eine Offenlegung oder Zitierung zu erfolgen hat. Es sei auf die aktuelle Fassung der technischen Norm ISO 690 "Information and documentation - Guidelines for bibliographic references and citations to information resources" hingewiesen.

⁴ Abschlussarbeiten wie Masterarbeiten und Dissertationen werden durch (elektronische) Übergabe an die Universitätsbibliothek nach österreichischem Urheberrechtsgesetz (UrhG) veröffentlicht (vgl. § 86 UG). Das UrhG besagt, dass

„Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.“ (§ 42f. Abs. 1 UrhG)

Dies bedeutet, dass auch Werke als Ganzes, zum Beispiel Vorabpublikationen für eine Dissertation oder Habilitation, als Großzitate in diese Arbeiten übernommen werden dürfen. Eine geistige Auseinandersetzung mit

dem Text-, Abbildungs- oder Großzitat ist aber unbedingt erforderlich! Ein Zitat, welches nur zur Illustration angeführt wird, ist unzulässig.

⁵ Die Definition eines wesentlichen Beitrags zu einer wissenschaftlichen Arbeit kann sich zwischen den Fachrichtungen unterscheiden. Es werden üblicherweise Beiträge sein, die für die Konzeption der Studien oder Experimente, die Erstellung, Analyse und Interpretation der Daten oder die Formulierung des Manuskripts von Bedeutung sind.

⁶ Bei der Einbindung von Vorabpublikationen in Dissertationen und Habilitationsschriften, sei es als direktes oder indirektes Zitat, ist die Erläuterung des eigenen Beitrags, bzw. der Beiträge der einzelnen Autor*innen zu diesen Vorabpublikationen erforderlich.

⁷ Bei den nachfolgenden Fehlverhalten handelt es sich um keine vollständige Auflistung, sondern um eine beispielhafte Zusammenfassung der wichtigsten Typen. Zu den häufigsten Arten solcher Vergehen, für die immer eine Einzelfallklärung nötig ist, zählen (vgl. *Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft, BMBWF 2020*):

- die Erfindung von Daten (fabrication), z.B. die Erfindung von Forschungsergebnissen (Messwerten, Beobachtungsdaten, Statistiken);
- die Fälschung von Daten (falsification), z.B. durch die Manipulation des Forschungsprozesses, die Abänderung oder das selektive Weglassen von Daten, die der Forschungsthese widersprechen, oder die irreführende Interpretation von Daten mit dem Ziel, ein gewünschtes Ergebnis zu erhalten;
- das Plagieren (Definition siehe Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Z 31); ein Plagiat liegt vor, wenn in Texten Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheber*innen. Dazu zählt auch das Verwenden (einschließlich des Publizierens) fremder Forschungsideen oder Forschungskonzepte, über die insbesondere in einem vertraulichen Zusammenhang (etwa im Rahmen eines Peer-Review oder eines anderen Begutachtungsverfahrens) Kenntnis erlangt wurde;
- die unberechtigte Verweigerung des Zugangs zu Primär- und Originaldaten einschließlich der Informationen über ihre Gewinnung bzw. deren Beseitigung vor Ablauf der maßgeblichen Fristen;
- die Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler*innen sowie andere unlautere Versuche, das wissenschaftliche Ansehen einer anderen Wissenschaftlerin*ines anderen Wissenschaftlers zu mindern; hierunter sind insbesondere anonym geäußerte unspezifische und unbegründete Vorwürfe von Verstößen gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu verstehen;
- die Sabotage von Forschungstätigkeit, insbesondere das Beschädigen oder Zerstören von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die andere Forschende zur Durchführung ihrer Forschungen benötigen;
- unrichtige Angaben in einem Förderantrag;

- die Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen, die einen Hinweis auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben haben;
- wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch die Mitwirkung an Verstößen anderer gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis sein, z.B. die aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer, die Mitautorschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommenen Veröffentlichungen oder die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig, sondern dient lediglich der Orientierung und ist immer wieder zu aktualisieren. Andere Formen der Nichteinhaltung von Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis können unter inakzeptable und/oder fragwürdige wissenschaftliche Praktiken fallen, die stets von Fall zu Fall zu beurteilen sind.

Kein wissenschaftliches Fehlverhalten sind hingegen kritische Äußerungen im wissenschaftlichen Diskurs oder im guten Glauben erfolgte Irrtümer.

⁸ Entscheidend für eine wissenschaftliche Veröffentlichung sind die Abschnitte, in denen durch Forschung gewonnene Sachverhalte beschrieben und/oder diskutiert werden.

⁹ Unerlaubte Hilfsmittel sind zum Beispiel auf künstliche Intelligenz gestützte Tools ohne entsprechende Kennzeichnung im Sinne der TU Graz „Leitlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-gestützten Tools im Bereich der Lehre“.

¹⁰ Affidavit, [Englisch-Latein, affidavit = sie*er hat bezeugt; Latein, ad = zu, auf; fidere = vertrauen]: eidesstattliche Versicherung. Der Begriff stammt aus der angelsächsischen Rechtsprechung.

¹¹ Die Formulare

- Bestätigung über die Durchführung der Plagiatsprüfung und
- Antrag auf Ausschluss der Benützung meiner Diplomarbeit / Masterarbeit / Dissertation

sind in ihrer jeweils gültigen Version im TU4U veröffentlicht.